



März 2003

## Befahrensordnung Lohheider See

### §1

**Jeder Segler erkennt diese Befahrensordnung an.**

### §2

Auf dem Gewässer Lohheider See sind nur zu bestimmten Zeiten Rettungsboote und Bergungsboote besetzt (z.B. bei Regatten und Schulungen). Nur zu diesen Zeiten kann bei Benutzung des Gewässers mit Hilfeleistung gerechnet werden. **Die Benutzung des Gewässers geschieht auf eigene Gefahr.** Die Benutzung der Rettungsboote ist **außer im Notfall** nicht gestattet, diese dürfen nicht von Mitgliedern ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes benutzt werden.

### §3

Alle Seebenutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Beschädigungen und Behinderungen von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer und Anlagen im und am Lohheider See zu vermeiden.

### §4

Alle den Lohheider See befahrenden Boote müssen im betriebssicheren Zustand sein.

### §5

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Boot muss nachgewiesen werden. Auf Verlangen ist eine Kopie des gültigen Versicherungsscheines beim Vorstand zu hinterlegen.

### §6

Im Segel müssen die zum Boot gehörenden Nummern angebracht sein.

### §7

Das Anlegen ist, bis auf Notfälle, nur in den Häfen an Bootsstegen oder an ausnahmsweise sonst zugelassenen Stellen gestattet.

### §8

Von den Vogelschutzinseln und Angelplätzen ist genügend Abstand zu halten.

### §9

Mit Segelbooten darf den Lohheider See nur befahren, wer seine Befähigung zum Segeln mittels einem vom DSV anerkannten Segelscheines nachweisen kann. Den Nachweis bedarf nicht, wer als Schüler eines am Lohheider See beheimateten und dem DSV angehörenden Vereins im Rahmen seiner Ausbildung unter Aufsicht ein Fahrzeug führt. Für Kinder (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) ist der Jüngstenschein des DSV erforderlich.

### §10

Wasserboote mit einem Motor dürfen den Lohheider See nicht benutzen. Ein Motor darf nicht mitgeführt werden.

### §11

Ausnahmsweise zugelassene Motorboote dürfen den Lohheider See, außer im Notfall, nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 5 Knoten befahren.

### §12

Unter zugelassenen Motorbooten verstehen sich: Rettungs- und Bergungsboote sowie Start- und Zielprahm beider Clubs.

### §13

Die nicht an Regatten teilnehmenden Boote müssen sich von Regattabooten fernhalten.

### §14

Die Startlinie, Bahnmarken und Ziellinie müssen von allen Booten, die sich nicht an der Regatta beteiligen, freigehalten werden.

### §15

Befahrensordnung Lohheider See muss Bestandteil der Segelanweisung beider Clubs (WSVRh und SLS) sein. Sie tritt mit dem am 5.4.1981 zwischen dem WSVRh und der SLS geschlossenen Vertrag in Kraft.